



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.tirol.gv.at

DMS

VERORDNUNG der Gemeinde Leutasch über die Übertragung der Geschäftsverteilung bestimmter Agenden vom Gemeinderat an den Bürgermeister, Gemeindevorstand und Bau- und Verkehrsausschuss

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2022 werden aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit nachfolgende Aufgaben des Gemeinderates entsprechend an den Bürgermeister, Gemeindevorstand und Bau- und Verkehrsausschuss übertragen.

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten und Gemeindebeamten – soweit nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist – gemäß § 108 Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2022, die zur Gemeinde Leutasch in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 10.000,00 im Einzelfalle;
 - c) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einer Höhe von € 2.000,00.
- (2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt 1a-c) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch jederzeitige Akteneinsicht in das Gemeindevorstandsprotokoll gewährleistet.
Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen, und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „Personelles“ hinsichtlich der Personalangelegenheiten (Punkt 1a) sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse“ hinsichtlich der Bewilligung von Ausgaben (Punkt 1b-c).
- (3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen und keinen Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

- a) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 1 lit. a und b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960;
- b) die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 Abs. 3 StVO 1960).

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bau- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch überträgt dem Bau- und Verkehrsausschuss gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) Vorbegutachtung der vollständig eingereichten Bauansuchen (Baugesuch, Baumassenermittlung, Energieausweis, Lagepläne gemäß §24 TBO, Einreichplanung mit Darstellung des Urgeländes) nach der Begutachtung des nicht amtlichen hochbautechnischen Sachverständigen, sofern keine Mängel bestehen;
 - b) Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat, wenn für das geplante Bauvorhaben ein Bebauungsplan zu erlassen bzw. der Flächenwidmungsplan zu ändern ist;
 - c) Vorberatung und Antragstellung bzgl. Asphaltierungsarbeiten, Grabungsarbeiten und Schneeräumung.
- (2) Der Bau- und Verkehrsausschuss hat die Sitzungstermine in Abstimmung mit der Gemeindeführung an einem Tag im Monat für die Dauer der Gemeinderatsperiode festzusetzen.
- (3) Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses hat dem Gemeinderat in der jeweils nachfolgenden Gemeinderatssitzung unter Tagesordnungspunkt „Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse“ Auskunft über die in der letzten Bau- und Verkehrsausschusssitzung behandelten Themen zu geben.
- (4) Ist für ein Bauvorhaben ein Bebauungs- oder Flächenwidmungsplan zu erlassen, wird dieser nach Empfehlung des Bau- und Verkehrsausschusses in der nachfolgenden Gemeinderatssitzung behandelt und ggfls. beschlossen.

§ 4

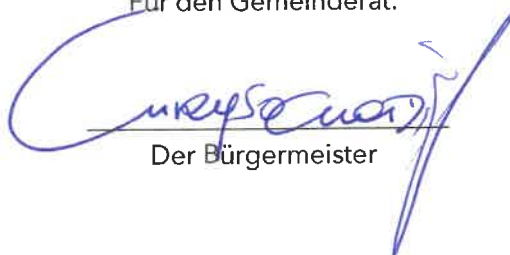
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 03.05.2022

An der Amtstafel
angeschlagen am: 03.05.2022
abzunehmen am: 18.05.2022
abgenommen am: 18.5.2022

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister